

Stadt Kierspe

Der Bürgermeister

Vorlage Nr. 108

zur Sitzung des

Schul- und Kulturausschusses am 01.03.2010

öffentliche Sitzung

Einmalige Kosten?

Jährliche Folgekosten?

Haushaltsmittel vorhanden?

Einmalige Erträge?

Jährliche Erträge?

Datum:

09.02.2010

Sachgebiet:

10

Kämmerer:

Beigeordneter:

BM:

TOP: Einrichtung einer integrativen Lerngruppe an der Gesamtschule Kierspe zum Schuljahr 2010/2011

Beschlussvorschlag:

Der Einrichtung einer integrativen Lerngruppe an der Gesamtschule Kierspe zum Schuljahr 2010/2011 wird zugestimmt.

Der Grundsatzbeschluss vom 04.04.2005, bis auf weiteres an der Gesamtschule keine sonderpädagogische Fördergruppe im Rahmen eines Schulversuchs „Gemeinsamer Unterricht in der Sekundarstufe I – zieldifferent“ einzurichten, ist damit gegenstandslos.

Begründung:

Für das Schuljahr 2010/2011 liegen aus dem Stadtgebiet Kierspe aus der jetzigen Klasse 4 der Pestalozzischule für drei Kinder mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt Lernen Anträge für die Einrichtung einer integrativen Lerngruppe an der Gesamtschule vor. Dies hat das Schulamt des Märkischen Kreises mit Schreiben vom 06.01.2010 mitgeteilt. Es wird um Stellungnahme gebeten, ob aus Sicht des Schulträgers einer entsprechenden Einrichtung zugestimmt werden kann. Nach Auskunft des Schulamtes würden ggf. Schülerfahrkosten entstehen.

Rechtsgrundlage

Gemäß § 20 Schulgesetz NRW (Schul G) sind Orte der sonderpädagogischen Förderung in erster Linie allgemeine Schulen. An diesen sind zwei Formen der sonderpädagogischen Förderung vorgesehen: Der gemeinsame Unterricht und die integrative Lerngruppe in Schulen der Sekundarstufe I.

Integrative Lerngruppen kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer Schule der Sekundarstufe I einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist. In dieser Gruppe lernen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel nach den Unterrichtsvorgaben des Ministeriums für die allgemeine Schule sowie nach den Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt.

Die integrative Lerngruppe stellt im Grunde das Anschlusskonzept zum gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe dar. In ihr sollen nicht weniger als fünf Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit nicht behinderten Schülern unterrichtet werden.

Die Einrichtung kann nur verweigert werden, wenn sie für den Schulträger mit einer nicht unerheblichen Kostenfolge verbunden ist.

Hintergrund

Die Umsetzung bedeutet den wohnortnahen Besuch einer allgemeinen Schule – letztlich ohne Kostenvorbehalt, d. h., die Bereitschaft, finanzielle und personelle Ressourcen bereitzustellen.

Dies beruht vorrangig auf der UN – Konvention über Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN – Behindertenrechtskonvention), über deren Inhalte bereits in einer Mitteilung zur Sitzung dieses Gremiums am 23.11.2009 detailliert informiert wurde.

Die Einführung der integrativen Lerngruppe wurde in das neue Schulgesetz aufgenommen und löst den Schulversuch „Gemeinsamer Unterricht in der Sekundarstufe I“ ab bzw. führt die Ansätze und Erfahrungen hieraus als rechtliche Grundlage für Anschlusskonzepte fort. Der im Beschlussvorschlag angeführte Grundsatzbeschluss dieses Gremiums aus dem Jahr 2005 wurde zu dem Vorgängermodell „Schulversuch“ gefasst. Durch die Neufassung im Schulgesetz zur sonderpädagogischen Förderung ist er damit im Grunde gegenstandslos geworden - zumal diese Form des Förderunterrichts nicht mehr eingerichtet wird.

Die Argumentation, die Einrichtung aus Kostengründen seitens des Schulträgers abzulehnen, wird daran scheitern, dass Kinder aus Kierspe mit Förderschwerpunkt Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung ansonsten die Förderschule Volmetal besuchen würden. Durch die Konzentration dieser drei Förderschwerpunkte in den Schulverband Volmetal wurde hierzu bereits die Grundlage gebildet. Mögliche Kosten entstehen also entweder für die Förderschule oder in der allgemeinen Schule vor Ort.

Zudem gilt die Einrichtung bzw. die Zustimmung zur dieser integrativen Lerngruppe bei der Schulaufsicht bereits mehr oder weniger als gesichert. Dies beruht auf der Tatsache, dass mit Einführung des Kompetenzzentrums alle Kooperationspartner die Inhalte akzeptieren und deren Umsetzung unterstützen.

Seitens der Bezirksregierung sind auch bereits Gespräche mit der Schule hinsichtlich der Einzelheiten geführt worden. Für die Klasse, innerhalb der die integrative Lerngruppe im Jahrgang 5 startet, wurde ein Klassenbildungswert von 25 Schülern festgelegt. Für den Förderunterricht wird ein separater Raum benötigt. Die hierfür erforderliche Raumaufteilung wird in Abstimmung zwischen Schule und Verwaltung vorgenommen.

In diesem Zusammenhang wird ein Hinweis in die Stellungnahme an die Schulaufsicht aufzunehmen sein, dass für mögliche Lerngruppen in künftigen Jahren nicht unbegrenzt weitere zusätzliche Förderräume vorhanden sind. Dies gibt das

aktuelle Raumkonzept der Schule nicht her. Hierzu ist auf § 20 Abs. 8 Schul G zu verweisen, wonach die Schule u. a. für die Einrichtung einer Lerngruppe sachlich ausgestattet sein muss. Der Schulträger sollte hierdurch nicht dazu verpflichtet werden, als Kommune mit Haushaltssicherung zusätzlichen Schulraum schaffen zu müssen.